

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang

– März 2021 –

Marquard, Maria: Staatliche Eingriffe in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten. – Baden-Baden: Tectum Verlag 2020. (XVIII) 330 S. kt. € 68,00 ISBN: 978-3-8288-4433-9

Die vorliegende Arbeit wurde im WS 2019/20 von der Juristischen Fak. der Univ. Heidelberg als Diss. angenommen, Rechtsprechung und Literatur sind bis November 2018 berücksichtigt.

Zweifelsohne gehört der Umgang mit den objektiv religionsneutralen, aber dennoch glaubensgeleiteten Verhaltensweisen zu den umstrittensten Fragen der Glaubensfreiheit – Maria Marquard verwendet durchgängig diesen Begriff als terminologische Zusammenfassung des „einheitlichen Grundrechts“ (60) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, das Religions- wie Weltanschauungsfreiheit umfasst. Eine Sonderkonstellation derselben sind die „staatlichen Eingriffe in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten“. Was verbirgt sich dahinter? Der Glaube kann jemanden veranlassen, von den ihr/ihm als Grundrechtsträger/in zustehenden Freiheiten nur vermindert Gebrauch zu machen. Kommt dann noch eine diesen Freiheitsbereich tangierende hoheitliche Maßnahme hinzu, kann dies dazu führen, dass die betreffende Person dadurch stärker beeinträchtigt ist, als ein/e die Glaubensrichtung oder Weltanschauung nicht teilende/r Zeitgenosse/in. Wie ist dann das staatliche Handeln in dieser Konstellation zu beurteilen? M. stellt sich der umstrittenen Frage nach der Reichweite des sachlichen Schutzbereichs der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Ihr gelingt es überzeugend, die staatlichen Eingriffe in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten als eigenständige Rechtsfigur „in die grundrechtsdogmatische Diskussion zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu integrieren und dort zu etablieren“ (1). Zugleich präsentiert die seit 2018 in der renommierten Stuttgarter Kanzlei Dolde Mayen & Partner als Rechtsanwältin tätige Vf.in einen Neuansatz, „anhand dessen die in dieser Figur zum Ausdruck kommenden Grundrechtsprobleme“ (1) gelöst werden können. Sie eruiert präzise die einschlägigen Schutzbereichsaspekte der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und setzt diese konsequent auf der Eingriffsebene um.

Der Aufbau der Studie ist klassisch: Nach einer Einführung (1–10: Gegenstand, Ausgangslage und Gang der Untersuchung, These) wird der Stoff in zwei Hauptteilen entfaltet. Der ganz abstrakt gehaltene Teil 1 versammelt die „Grundlagen“ zur Grundrechtsdogmatik (11–56: Bestimmung des Schutzbereichs, Eingriffsbegriff) und zur Glaubensfreiheit (57–148: Schutzbereich und Eingriffsrechtfertigung in Art. 4 GG, Art. 9 EMRK und Art. 10 Abs. 1 GRCh), zu relevanten Glaubenslehren des Islam, Judentums und Sikhismus bezüglich Schächten und Turban-Tragen (149–175) – Sach- und Rechtsfragen sind ja oft eng miteinander verbunden – sowie zu relevanten Regelungen des Tierschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung der BRD (176–187). So wird der Boden bereitet für Teil 2 der Arbeit, der Betrachtung der Sonderkonstellation „staatlicher Eingriffe in

glaubensbedingt reduzierte Freiheiten“. Hier bringt M. zunächst eine umfassende Analyse der Rechtsprechung und Lehrmeinungen im Schrifttum zum Schächten sowie zur Helmpflicht für Sikhs (189–240), um dann im zweiten Abschnitt den eigenen Lösungsansatz zur „Integration staatlicher Eingriffe in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten in die Grundrechtsprüfung“ darzulegen (241–285). Die Tragfähigkeit ihres Lösungsansatzes weist sie abschließend an der Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen, der sog. Burkinientscheidung, auf (285–305). Eine knappe „Schlussbetrachtung“ (307–310) bündelt die Ergebnisse der Studie, die vom umfangreichen Literaturverzeichnis (311–330) abgeschlossen wird.

Der Lösungsansatz von M. ist wesentlich geprägt durch drei Aspekte: Erstens der strikten Differenzierung zwischen Schutzbereichs- und Eingriffsebene und ebenso einer konsequenten Differenzierung auf Schutzbereichsebene zwischen einer als zwingend empfundenen Glaubensvorschrift einerseits und Befolgungsvarianten derselben durch Handlungen oder Unterlassungen andererseits. Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist bekanntermaßen immer dann eröffnet, wenn Handlungen oder Unterlassungen als Befolgung einer als zwingend empfundenen religiösen Vorschrift im Sinne eines Ge- oder Verbots zu werten sind. Hier handelt es sich um einen unmittelbaren Akt der Religionsausübung. Der Grundrechtsschutz wird nach M. aber ebenso im Hinblick auf objektiv religionsneutrale, aber dennoch glaubensgeleitete Verhaltensweisen eröffnet, die als Befolgungsvarianten unmittelbar der Beachtung einer Glaubensvorschrift dienen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt nach der Vf.in auch *gegen* Beeinträchtigungen, „die als religionsneutrale Regelungen auf einen religiös vorgeprägten Freiheitsbereich treffen“ (245). Dies sollte nach M. jedoch auf der Eingriffsebene verhandelt werden, um eine nachvollziehbare Grundrechtsprüfung zu gewährleisten. Beeinträchtigungen sind dem Staat nach dem Ansatz von M. dann nicht als Eingriff in das Grundrecht „zurechenbar, wenn der Freiheitsbereich von vornherein glaubensbedingt reduziert ist“ (307). M. gelingt es, „entfernt glaubensbezogene Verhaltensweisen aus dem prima-facie-Schutz der Glaubensfreiheit“ (105) auszugrenzen und so der vielerorts beklagten „Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit“ (pars pro toto Kästner, JZ 1998, 974) trotz ihrer Befürwortung eines weiten Schutzbereichsverständnisses sowie eines „modernen“ Eingriffsbegriffs entgegenzuwirken. Die genannten Differenzierungen haben dann – zweitens – Auswirkungen auf die Wertung eines hoheitlich-staatlichen Eingriffs in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten. Diese erfolgt nach M. aber auf Eingriffsebene, die Wertungsentscheidung auf Rechtfertigungsebene wird so vermieden. In diesen Fällen ist – drittens – die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als „subsidiäres Auffanggrundrecht“ (258) heranzuziehen, wobei sich deren Berücksichtigung an der Zumutbarkeit der verbleibenden Handlungsalternativen als Befolgungsvarianten entscheidet. Freilich: Nur wenn man wie M. entgegen der nationalen Rechtsprechung, die ein weites Schutzbereichsverständnis zwar suggeriert, das dann aber nicht konsequent umsetzt, wie auch entgegen dem literarischen Mainstream einem weiten Schutzbereichsverständnis der Glaubensfreiheit folgt und darunter auch die Befolgungsvarianten subsumiert, erlangt die Rechtsfigur der staatlichen Eingriffe in glaubensbedingt reduzierte Freiheiten eine eigenständige Bedeutung.

Insgesamt gesehen hat M. eine bestechende Studie vorgelegt, welche die bisherigen Suchbewegungen in Lehre und Rechtsprechung zur Thematik zusammengetragen, systematisch aufgearbeitet und einem neuen Lösungsansatz zugeführt hat. Sie folgt einem logischen Aufbau, ist gut lesbar, geht methodisch sauber vor und enthält außer einige die Optik störende überdimensionale

Abstände zwischen zwei Worten, verursacht durch ein geschütztes Leerzeichen, so gut wie keine formalen Mängel. Die Argumentation ist differenziert, plausibel abgesichert und eigenständig – auch gegenüber dem eigenen Doktorvater. Jede/r Leser/in wird die Monografie mit großem Gewinn aus der Hand legen.

Über den Autor:

Andreas Weiß, DDr., Professor em. für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theol. Fakultät der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt (andreas.weiss@ku.de)